



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Beratungsförderung im Bereich der Ressourceneffizienz

**Ein Förderprogramm zur Steigerung der
Material- und Energieeffizienz in Unternehmen**

Förderaufruf

Stand: 13. Dezember 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

1	Ausgangslage.....	3
2	Zuwendungsziel	4
3	Wer wird gefördert.....	6
4	Was wird gefördert.....	7
5	Umfang, Art und Höhe der Zuwendung	10
6	Laufzeit, Antragsstellung und Auszahlung.....	12
6.1	LAUFZEIT UND UMSETZUNGSZEITRAUM.....	12
6.2	ANTRAGSSTELLUNG UND AUSWAHL	12
6.3	AUSZAHLUNG	13
7	Anforderungen an die Beraterinnen und Berater	14
8	Beihilferechtliche Relevanz	15
9	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	16
10	Aufbewahrungsfrist und Datenverarbeitung	17
11	Auswahlkriterien.....	18
12	Ansprechpartnerinnen und weiterführende Informationen.....	19

1 Ausgangslage

Die nachhaltige und effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der Klimawandel sind zwei der zentralen globalen ökologischen Herausforderungen, die es in den kommenden Jahren zu adressieren gilt. In diesem Zusammenhang spielen auch die Unternehmen eine wichtige Rolle, da sie selbst mit konkreten Lösungsansätzen zu einem nachhaltigen Wirtschaften beitragen können.

Eine branchenspezifische Beratung (Ressourceneffizienzberatung) durch eine qualifizierte externe Beraterin oder einen qualifizierten externen Berater kann konkrete Ressourceneffizienzpotenziale in Unternehmen aufdecken und maßgeschneiderte Lösungen aufzeigen. Damit kann sowohl die Leistungsfähigkeit der Unternehmen im regionalen wie im globalen Wettbewerb unterstützt als auch ein wesentlicher Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen geleistet werden.

Die Definition des Begriffs Ressourceneffizienz im Rahmen dieses Förderprogramms lehnt sich an die VDI Richtlinie 4800 Blatt 1 an. Dort wird Ressourceneffizienz als „Verhältnis eines bestimmten Nutzens oder Ergebnisses zum dafür nötigen Ressourceneinsatz“ definiert. In der VDI Richtlinie werden hierbei natürliche Ressourcen wie erneuerbare und nicht erneuerbare Primärrohstoffe, Energieressourcen, Luft, Wasser, Fläche und Ökosystemleistungen betrachtet. Im Rahmen dieses Förderprogramms liegt die Betrachtung auf den ersten beiden genannten Ressourcen (Rohstoffe und Energieressourcen). Darüber hinaus sollen auch verarbeitete Rohstoffe im Sinne von Materialien betrachtet werden. Der Schwerpunkt dieses Förderprogramms liegt damit auf der Material- und Energieeffizienz, die beide ein Teilaspekt des Begriffs Ressourceneffizienz darstellen.

2 Zuwendungsziel

Das übergeordnete Zuwendungsziel der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (im Folgenden: Umweltministerium) über die Förderung von Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE RE 2021-2027)¹ vom 5. Mai 2021 ist es, Ressourceneffizienzmaßnahmen in Unternehmen in Baden-Württemberg anzustoßen, um den Material- und Energieverbrauch der Unternehmen zu senken und auf diese Weise zur Steigerung der Ressourceneffizienz in Baden-Württemberg beizutragen. Zugleich erhöht sich dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land.

Im Rahmen der VwV EFRE RE 2021-2027 sollen zwei Förderbausteine umgesetzt werden, um die übergeordneten Ziele zu erreichen: Neben der Sensibilisierung und Information der Unternehmen durch die in allen zwölf Regionen in Baden-Württemberg eingerichteten Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz² (**KEFF+**), die über den Förderbaustein 1 unterstützt werden, sind auch Beratungen im Bereich der Ressourceneffizienz durch anerkannte Beraterinnen und Berater³ ein weiterer Zweck dieser Verwaltungsvorschrift (Förderbaustein 2). Angesichts der hohen Komplexität des Themas Ressourceneffizienz können vertiefte Beratungen einen wichtigen Beitrag leisten, um konkrete Ressourceneffizienzmaßnahmen und deren Mehrwert aufzuzeigen und eine Umsetzung dieser Maßnahmen in den Unternehmen im Land anzustoßen.

Das Umweltministerium richtet zur Unterstützung der beiden Förderbausteine eine zentrale Koordinierungsstelle ein, die bei der Umsetzung und Abwicklung des Förderprogramms unterstützt und als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Das Umweltministerium möchte im Rahmen dieses Förderprogramms (Förderbaustein 2) Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch geförderte Ressourceneffizienzberatungen dabei unterstützen, Ressourceneffizienzpotenziale sowie mögliche konkrete Umsetzungsmaßnahmen und Lösungen in Zusammenarbeit mit externen Beraterinnen und Beratern zu identifizieren. Dies gilt insbesondere für Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes,

¹ Veröffentlichung im GABI. Nr. 5 am 26.05.2021 und abrufbar unter [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de/2021-27.efre-bw.de).

² Für weitere Informationen zu Baustein 1 „Regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz“ (**KEFF+**) im Rahmen des EFRE-Förderprogramms siehe auch [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de/2021-27.efre-bw.de) beziehungsweise [keffplus-bw.de](https://www.keffplus-bw.de).

³ Im Folgenden sind mit Beraterinnen und Beratern sowohl freiberuflich tätige als auch in Beratungsunternehmen organisierte Personen gemeint. Als anerkannt gelten die Beraterinnen und Berater, die die Voraussetzungen für eine Akkreditierung für den Förderbaustein 2 erfüllen und in der Online-Datenbank [consultare.pure-bw.de](https://www.consultare.pure-bw.de) gelistet sind. Siehe dazu auch Ziffern 4 und 7 dieses Förderaufrufs.

deren Produktionsprozesse künftig effizienter gestaltet werden sollen. Mit dem Förderprogramm sollen aber auch Unternehmen anderer Branchen in Baden-Württemberg erreicht werden.

Am Ende der Förderung soll/sollen

- die geförderten Unternehmen ihre eigenen Einsparpotenziale in den Bereichen Material und Energie, insbesondere in ihren Produktionsprozessen, sowie die CO₂-Minderungspotenziale durch Maßnahmen im Bereich der Material- und Energieeffizienz kennen,
- konkrete Maßnahmen zur Steigerung von Ressourceneffizienz unternehmensspezifisch aufgezeigt worden sein,
- die geförderten Unternehmen auch über andere Förderangebote von Land, Bund und EU zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Ressourceneffizienz informiert worden sein,
- die Zahl der umgesetzten Ressourceneffizienzprojekte in Unternehmen gesteigert worden sein,
- die für alle zugängliche Datenbank consultare.pure-bw.de um weitere qualifizierte Beraterinnen und Berater erweitert worden sein.

3 Wer wird gefördert

Gefördert werden

- juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und Einzelunternehmen, sofern sie als KMU⁴ eingestuft werden können und einen Sitz in Baden-Württemberg haben.

Nicht gefördert werden

- Privatpersonen,
- Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, und
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

⁴ Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG (hier abrufbar: eur-lex.europa.eu).

4 Was wird gefördert

Gegenstand der Förderung sind Beratungsleistungen im Bereich der Ressourceneffizienz in Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg. Die Zuwendung für Beratungen nach der VwV EFRE RE 2021-2027 wird je Unternehmen nur einmalig gewährt.

Voraussetzung für die geförderte Beratung ist ein vorangegangenes individuelles Sensibilisierungsgespräch (**KEFF+Check**) mit dem interessierten Unternehmen durch die zuständige regionale Kompetenzstelle für Ressourceneffizienz. Eine Übersicht über alle regionalen Kompetenzstellen und die jeweiligen Kontaktdaten sind abrufbar unter keffplus-bw.de.

Die Beraterinnen und Berater, die eine geförderte Beratung im Bereich der Ressourceneffizienz durchführen sollen, müssen akkreditiert und in der Datenbank consultare.pure-bw.de gelistet sein. Beraterinnen und Berater, die die notwendigen Anforderungen erfüllen, aber noch nicht in der Datenbank erfasst sind, können sich bei Umwelttechnik BW (UTBW) akkreditieren und dann als **KEFF+** Beraterin oder Berater in der Datenbank aufnehmen lassen. UTBW entscheidet anhand von transparenten Kriterien über die Akkreditierung von Beraterinnen oder Beratern für die Datenbank. Weiterführende Hinweise zur Aufnahme in die Datenbank und für die Akkreditierung sind unter keffplus-bw.de zu finden.

Die Effizienzmoderatorinnen und Effizienzmoderatoren der regionalen Kompetenzstellen sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei UTBW können bei der Auswahl der passenden Beraterin oder des passenden Beraters wettbewerbsneutral unterstützen. Die Beraterin beziehungsweise der Berater ist vom Unternehmen eigenverantwortlich, nach Erhalt des Zuwendungsbescheids, zu beauftragen.

Die geförderten Beratungen können insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- Beratungen über technische, organisatorische, wirtschaftliche und strategische Fragen der Ressourceneffizienz im Unternehmen,
- Beratungen zum Produktdesign im Sinne der Ressourceneffizienz und der Kreislaufführung von Stoffen (einschließlich CO₂),
- Beratungen über Ressourceneffizienz im Zusammenhang von regionalen Stoffkreisläufen,
- Beratung über die Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Mehrwegsysteme,

- Beratungen über den Zusammenhang von Ressourceneffizienzmaßnahmen und Klimaschutz sowie sonstigen Umweltauswirkungen und den Beitrag der Ressourceneffizienzmaßnahmen im Unternehmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
- Beratungen über Verbesserungen der Ressourceneffizienz entlang der Lieferkette für das Unternehmen,
- Beratungen zum Zusammenhang zwischen Ressourceneffizienz, Digitalisierung und/oder biologischer Transformation (nachhaltige Bioökonomie) sowie
- Beratungen über den Einsatz von Sekundärrohstoffen, um den Anteil an Recyclingmaterial in der Produktion und der Herstellung von Produkten deutlich zu steigern.

Nicht förderfähig sind insbesondere folgende Beratungsinhalte:

- Beratungen mit dem ausschließlichen Fokus der Energieeffizienzsteigerung,
- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen,
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Geschäftsausstattung und Werbematerial stehen wie Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyer, Broschüren, Plakate, Mailings und ähnliches,
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der faktischen Erarbeitung/ Umsetzung von Internetseiten beziehungsweise eines Internetauftritts stehen,
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der konkreten Beschaffung sowie der konkreten Erstellung und faktischen Umsetzung der Einführung von Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) stehen,
- Beratungen, die überwiegend der Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen einschließlich Liquiditäts- und Bonitätsgutachten dienen,
- Beratungen, die überwiegend Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben; Aufstellung baureifer Pläne,
- Erstellung von Qualitätsmanagement-Handbüchern,
- Qualitätsprüfung sowie technische, chemische oder ähnliche Untersuchungen,
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren und Ausarbeitung von Verträgen,
- Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten,

- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet ist, die von der Unternehmensberatungsgesellschaft oder der Beraterin/ dem Berater selbst vertrieben werden (Neutralität),
- Schulungsveranstaltungen oder sonstige Gruppenveranstaltungen mit reinem Lehrcharakter,
- Beratungen, die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

5 Umfang, Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021-2027 aus Mitteln des EFRE und aus Mitteln des Landeshaushalts Baden-Württemberg gewährt.

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum, des Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms in den Förderperioden 2014-2020 einschließlich REACT-EU und 2021-2027 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren – VEZ 2021-2027, nachfolgend VwV VEZ⁵) in der jeweils geltenden Fassung, den dort genannten Rechtsvorschriften, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem EFRE kofinanzierten Vorhaben im Rahmen des EFRE Programms Baden-Württemberg 2014-2020 – Innovation und Energiewende (VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch⁶) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend Förderhandbuch) sowie der VwV EFRE RE 2021-2027 in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben aus EFRE-Mitteln. Des Weiteren werden 10 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben aus Landesmitteln ausgereicht.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Beratungsleistungen (Sachkosten) werden auf 1.100 Euro pro Personentag mit 8 Zeitstunden festgesetzt. Der Zuschuss zu Beratungen beträgt bei Anwendung des genannten Fördersatzes von insgesamt 50 Prozent 550 Euro pro Personentag mit 8 Zeitstunden. Abrechenbar sind nur vollständig geleistete halbe oder volle Personentage. Pro Beratung werden bis zu 10 Personentage gefördert. Der maximale Zuschuss je Beratung liegt demnach bei 5.500 Euro (10 Personentage à 550 Euro). Die Beratungsförderung kann hierbei nur einmalig je Unternehmen in Anspruch genommen werden.

⁵ Abrufbar unter: [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de/2021-27/efre-bw.de).

⁶ Abrufbar unter: [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de/2021-27/efre-bw.de).

Alle bei der externen Beraterin oder dem externen Berater im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Beratung bei den Unternehmen anfallende Kosten für den Einsatz von Messinstrumenten oder Vergleichbarem, Reisekosten und Spesen sowie weitere Kosten sind mit der Gewährung der Förderung der Beratungskosten nach Standardeinheiten abgegolten.

Zum Abschluss der Beratung muss die Beraterin oder der Berater dem Unternehmen (Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger) einen Sachbericht übermitteln, welcher die Problemstellung, Zielsetzung, Vorgehensweise und Ergebnisse der Beratung enthält. Diesen Sachbericht muss der Zuwendungsempfänger mit einem Nachweis über die geleisteten Beratungstage (Rechnung oder Stundenprotokoll der Beraterin oder des Beraters) bei der L-Bank zur Auszahlung der Fördermittel einreichen. Weitere Nachweise sind nicht vorzulegen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des Landes durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden in dem mit dem EFRE-Programm 2021-2027 verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem näher geregelt. Die Förderung steht damit unter EU- und Haushaltsvorbehalt.

Eine Kumulierung mit Förderungen aus Mitteln des Bundes oder des Landes sowie aus anderen EU-Programmen oder EU-Fonds ist nicht zulässig.

Über die Bewilligung wird – bei Erfüllen der Auswahlkriterien (siehe Ziffer 11) – im Rahmen der pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht also auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Weiteres zu dieser Ziffer „Umfang, Art und Höhe der Zuwendung“ regelt das EFRE-Förderhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

6 Laufzeit, Antragsstellung und Auszahlung

6.1 LAUFZEIT UND UMSETZUNGSZEITRAUM

Dieser Förderaufruf ist ein laufender Förderaufruf, das heißt Anträge auf Förderung können laufend eingereicht werden. Anträge, die den Anforderungen entsprechen, werden nach ihrem Eingang bei der L-Bank bearbeitet. Sie können solange bewilligt werden wie Fördermittel zur Verfügung stehen und die beantragten Beratungen die Projektauswahlkriterien erfüllen. Wenn die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel erschöpft sind, wird eine entsprechende Mitteilung auf 2021-27.efre-bw.de veröffentlicht.

Eine Antragsstellung ist ab dem 01.09.2022 bis längstens 30.11.2026 möglich.

Die Ressourceneffizienzberatung soll spätestens sechs Monate nach der Bewilligung durchgeführt worden sein. Maßgeblich für den Start des Umsetzungszeitraums ist das Datum des Bewilligungsbescheids. Der Schlussverwendungsnachweis (Sachbericht und Rechnung beziehungsweise Stundenprotokoll der Beraterin oder des Beraters) ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Beratung einzureichen.

6.2 ANTRAGSSTELLUNG UND AUSWAHL

Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

Antragsformulare sind auf 2021-27.efre-bw.de erhältlich.

Ein Unternehmen, das eine Beratungsförderung im Bereich der Ressourceneffizienz in Anspruch nehmen möchte, muss seinen unterschriebenen Antrag sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form als Word-Datei bei der Landeskreditbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, an efre@l-bank.de als bewilligende Stelle einreichen.

Die L-Bank ist für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl erfolgt durch das Umweltministerium nach festgelegten transparenten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 11). Das Umweltministerium wird dabei durch die zentrale Koordinierungsstelle unterstützt. Bei Erfüllung der Kriterien wird der Antrag von der L-Bank bewilligt, sofern im jeweiligen Kalenderjahr noch ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Es können keine Vorhaben ausgewählt werden, die Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 der Kommission waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 der Kommission darstellen würden.

Bei inhaltlich unzureichenden und/oder unvollständigen Anträgen können vor einer endgültigen Entscheidung bei Bedarf Nachbesserungen eingefordert werden.

Im Einzelfall kann die L-Bank als bewilligende Stelle nach den Erfordernissen der Antragsprüfung im Einvernehmen mit dem Umweltministerium abweichende Festsetzungen im Zuwendungsbescheid treffen.

Vor Bewilligung durch die L-Bank darf weder die Beratung beauftragt noch mit der Beratung begonnen werden (siehe Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO).

6.3 AUSZAHLUNG

Zur Auszahlung der Fördermittel muss das Unternehmen zum Verwendungsnachweis einen Beleg über die geleisteten Beratungstage (Rechnung oder Stundenprotokoll der Beraterin oder des Beraters) und den Sachbericht zur Beratung (siehe Ziffer 5) bei der L-Bank einreichen. Nach abgeschlossener Prüfung erfolgt die Auszahlung der Förderung durch die L-Bank.

7 Anforderungen an die Beraterinnen und Berater

Die geförderte Beratung im Bereich der Ressourceneffizienz kann von freiberuflichen Beraterinnen oder Beratern oder von Beraterinnen und Beratern, die bei einem Beratungsunternehmen tätig sind, durchgeführt werden.

Die Ressourceneffizienzberatung ist nur dann förderfähig, wenn die Beraterin oder der Berater die notwendige Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere die Gewähr für eine förderprogrammkonforme Durchführung der Beratung. Liegen Anhaltspunkte für eine nicht förderprogrammkonforme Durchführung der Beratung vor – hierzu zählen beispielsweise auch Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Zeitnachweise oder unzureichende Berichte im Rahmen des Verwendungsnachweises wie eine mangelnde betriebsspezifische Konkretisierung – kann die bewilligende Stelle sowie das Umweltministerium entscheiden, dass die Beraterin oder der Berater von weiteren antragstellenden Unternehmen während der Laufzeit des Förderprogramms nicht mehr ausgewählt werden darf (Ausschluss vom Förderprogramm). Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Akkreditierung der Beraterin beziehungsweise des Beraters für die Datenbank consultare.pure-bw.de widerrufen werden.

Eine Beraterin beziehungsweise ein Berater darf nicht beauftragt werden, wenn sie oder er Inhaberin oder Inhaber, Anteilseignerin oder Anteilseigner, Beschäftigte oder Beschäftigter des zu beratenden Unternehmens ist.

8 Beihilferechtliche Relevanz

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Beratungsförderung im Bereich der Ressourceneffizienz erfolgt als eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung⁷. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

Die Einhaltung der Voraussetzungen wird über eine De-minimis-Erklärung überprüft, die dem Antragsvordruck beiliegt und auszufüllen ist. Liegen die Voraussetzungen für eine De-minimis-Beihilfe nicht vor, ist eine Förderung für eine Beratung im Bereich der Ressourceneffizienz nicht möglich.

⁷ Abrufbar unter: eur-lex.europa.eu

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragsteller stimmt im Falle der Bewilligung seines Antrags zu,

- dem Umweltministerium oder der zentralen Koordinierungsstelle spätestens ein Jahr nach Abschluss der Ressourceneffizienzberatung über die Umsetzung der im Rahmen der erfolgten Beratung identifizierten Maßnahmen zu berichten. Ein entsprechender Vordruck wird auf 2021-27.efre-bw.de zur Verfügung gestellt.
- eine Veröffentlichung über diese Maßnahmen (Fallbeispiele/gelungene Beispiele aus der Praxis) durch das Umweltministerium oder der zentralen Koordinierungsstelle zu ermöglichen. In diesem Fall wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vor Veröffentlichung um Freigabe gebeten.
- dem Umweltministerium oder der zentralen Koordinierungsstelle diejenigen Auskünfte zu statistischen Zwecken (beispielsweise zur Branchenzugehörigkeit, Unternehmensgröße, betrachtete Materialien und Prozesse, potenzielle Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen) zu geben, die im Zusammenhang mit der Beratungsförderung im Bereich der Ressourceneffizienz stehen.

Es wird auf die im EFRE-Förderhandbuch veröffentlichten Bestimmungen bezüglich Information und Kommunikation und auf die in der VwV VEZ in der jeweils geltenden Fassung veröffentlichten Bestimmungen bezüglich der Veröffentlichung von Förderdaten sowie auf die dem Antrag beiliegende Datenschutzerklärung verwiesen.

10 Aufbewahrungsfrist und Datenverarbeitung

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2035 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist, erfolgt eine entsprechende Information.

Zur Durchführung dieses Förderaufrufs werden personenbezogene Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 verarbeitet. Weitere Hinweise finden Sie im Antragsformular im Punkt „Datenverarbeitung“.

11 Auswahlkriterien

Eine geförderte Ressourceneffizienzberatung muss im Bereich der unter Ziffer 4 dieses Förderaufrufs gelisteten Themenfelder erfolgen und damit einen Beitrag zur Innovationsstrategie⁸ des Landes Baden-Württemberg sowie zum spezifischen Ziel 6 des EFRE-Programms „Förderung des Übergangs zu einer Kreislauf- und ressourceneffizienteren Wirtschaft“ leisten.

Der Umfang der Beratung muss in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu den beantragten Beratertagen (Beratungsbedarf) stehen. Für eine positive Bescheidung des Förderantrags kommt es darauf an, mit welchem Beratungsansatz das Potenzial für Ressourceneffizienzmaßnahmen identifiziert werden soll. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, welcher Schwerpunkt im Rahmen der Beratung (beispielsweise Anzahl der Beratertage für die jeweiligen Beratungsaspekte) gesetzt wird. In einem schlüssigen Beratungskonzept sind dabei zum Beispiel folgende Aspekte in den Fokus zu nehmen, die im Antrag dargestellt werden müssen:

- Produkt- und Materialinformationen,
- bekannte Materialeffizienzprobleme in den Prozessen,
- Wertschöpfungsprozesse,
- Materialeffizienzmethoden.

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Anträge erfolgt darüber hinaus nach den folgenden Kriterien:

- Notwendigkeit der beantragten Mittel,
- Beitrag zu den Querschnittszielen („Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit, Inklusion und Nichtdiskriminierung“ und „Charta der Grundrechte“ sowie „Gleichstellung von Männer und Frauen, Gender Mainstreaming und Gender Perspektive“) (siehe Formular „geplante Zielbeiträge“).

Darüber hinaus gelten die übergeordneten Projektauswahlprinzipien des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027⁹.

⁸ Abrufbar unter: [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de/2021-27.efre-bw.de)

⁹ Abrufbar unter: [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de/2021-27.efre-bw.de)

12 Ansprechpartnerinnen und weiterführende Informationen

Das Verfahren wird unter der Federführung des Umweltministeriums durchgeführt.

Bewilligende Stelle

L-Bank

Ansprechpartnerin für förderrechtliche Fragen:

Frau Birgit Zieger, Telefon: 0721 150-1992

E-Mail: efre@l-bank.de

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Referat 24 „Wasserstoff, Ressourceneffizienz, Bioökonomie“

Ansprechpartnerin für fachliche Fragen:

Frau Silke John, Telefon: 0711 126-2699

E-Mail: efre-ressourceneffizienz@um.bwl.de

Weiterführende Informationen zum EFRE-Programm sowie die Antragsunterlagen finden Sie unter 2021-27.efre-bw.de.